

<p>Schulverband Fideris – Furna – Jenaz – Schiers Statuten</p> <p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>	<p>Schulverband Fideris – Furna – Jenaz – Schiers Statutenänderungsantrag Schiers Variante Schulverband bleibt in der jetzigen Form</p>
<p>Art. 1 Name und Sitz ¹ Unter dem Namen «Schulverband Fideris-Furna-Jenaz-Schiers», nachfolgend Schulverband genannt, besteht ein Gemeindeverband als öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 50 Abs. 1.b und Art 51 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden. ² Der Schulverband hat seinen Sitz in Schiers.</p> <p>Art. 2 Zweck ¹ Der Schulverband führt als Trägerschaft der Verbandsgemeinden den Kindergarten, die Primarschule, die Real- und Sekundarschule sowie die nieder- und hochschwelligen sonderpädagogischen Massnahmen im Sinne der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung. ² Der Schulverband unterhält in allen Gemeinden einen Kindergarten und eine Primarschule, soweit es die jeweilige Gemeinde will und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. ³ Der Unterricht wird in den Schulhäusern der Verbandsgemeinden erteilt.</p> <p>Art. 3 Geschlechtsneutrale Bezeichnungen Personen und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

<p>Art. 4 Gründung Die Gründung des Schulverbandes erfolgt durch die Genehmigung der Statuten durch die Verbandsgemeinden.</p>	Keine Änderung
<p>II. Organisation</p> <p>Art. 5 Organe des Schulverbandes Die Organe des Schulverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden b) der Schulrat c) die Geschäftsprüfungskommission <p>Art. 6 Wählbarkeit, Ausschlussgründe und Ausstandsgründe</p> <p>¹ Als Mitglieder des Schulrates sind alle in den Verbandsgemeinden stimmberechtigten Einwohner wählbar.</p> <p>² Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Schulrat angehören.</p> <p>³ Die Mitglieder des Schulrates dürfen nicht gleichzeitig der Geschäftsprüfungskommission angehören. Ferner dürfen Angestellte des Schulverbandes nicht Mitglied des Schulrates oder der Geschäftsprüfungskommission sein.</p> <p>⁴ Ein Mitglied des Schulrats hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Absatz 2 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.</p>	<p>Art. 5 Organe des Schulverbandes Die Organe des Schulverbandes sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden b) die Gemeindevorstände c) der Schulrat d) die Geschäftsprüfungskommission <p>Keine Änderung</p>

A. Die Verbandsgemeinden

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden sind das oberste Organ des Schulverbands und haben folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Wahl von fünf Mitgliedern des Schulrats:
Jede Gemeinde wählt ihre Vertretung im Schulrat gemäss Gemeinderecht, in der Regel den Departementsvorsteher
Bildung. Schiers wählt ein zusätzliches Mitglied in den Schulrat.
- b) Wahl eines Mitgliedes der
Geschäftsprüfungskommission des
Schulverbands
- c) Änderung der Statuten
- d) Beitritt von weiteren Gemeinden
- e) Auflösung des Schulverbands
- f) Genehmigung der Jahresrechnung und
des Voranschlags
- g) Entgegennahme des Revisorenberichts
- h) Erlass der Schulordnung
- i) Beschlussfassung über bauliche
Investitionen, die dem Zweck des
Schulverbandes dienen
- j) Bewilligung von Ausgaben, welche nicht
im Voranschlag enthalten sind oder
welche die finanzielle Kompetenz des
Schulrates überschreiten.

² Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen und erfordert die doppelte Mehrheit: die Mehrheit der Gemeinden und die Mehrheit der Stimmenden. Eine Änderung der Statuten bezüglich des Verbandszweckes und der Verbandsaufgaben kommt nur zustande, wenn ihr alle Gemeinden zustimmen.

³ Den Verbandsgemeinden stehen im Übrigen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem

Neue Formulierung

anderen Organ des Schulverbandes übertragen sind.

Art. 8 Abstimmungen

¹ Die Abstimmungen werden gemeindeweise nach Massgabe des jeweiligen Gemeinderechts durchgeführt. Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäfts eine Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind.

² Die Gemeinden kehren das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Schulrat innert Wochenfrist mit.

Art. 9 Initiative

¹ Im Schulverband steht das Initiativrecht den Gemeindevorständen zu.

² Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden üben das Initiativrecht nach Massgabe des betreffenden Gemeinderechts aus.

³ 300 Stimmberechtigte aus allen Verbandsgemeinden können gemeinsam eine Initiative einreichen.

⁴ Initiativen können in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs eingereicht werden. Sie sind zu begründen.

⁵ Initiativen sind dem Schulrat einzureichen.

⁶ Initiativen sind spätestens ein Jahr nach Einreichung allenfalls zusammen mit einem Gegenvorschlag, den Verbandsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten.

~~..... Der Schulrat bestimmt je nach Dringlichkeit des Geschäfts eine Frist von 6 Monaten, innerhalb welcher die Abstimmungen in den Gemeinden durchzuführen sind. (Streichung)~~

B. Gemeindevorstände

Art.... Aufgaben und Kompetenzen

<p>B. Der Schulrat</p> <p>Art. 10 Zusammensetzung</p> <p>¹ Der Schulrat besteht aus fünf Mitgliedern, je einem aus Fideris, Furna und Jenaz, sowie zwei aus Schiers.</p> <p>² Die Vorsteher der Bildungsdepartemente der Verbandsgemeinden sind in der Regel Mitglieder im Schulrat.</p> <p>³ Der Schulrat konstituiert sich selbst.</p> <p>⁴ Die Amtsdauer richtet sich nach dem jeweiligen Gemeindegesetz.</p>	<p>¹ Die Gemeindevorstände beantragen auf Vorlage vom Schulverband Budget und Jahresabrechnungen der Kindergärten und Primarschule den Stimmbürger abschliessend.</p> <p>² Die Gemeindevorstände sind in der Zuständigkeit von nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen von über CHF 5`000 pro Fall und von insgesamt CHF 20`000 pro Jahr in Angelegenheiten vom Schulverband. Bei nicht budgetierten Ausgaben und Investitionen in gleicher Höhe, die den Kindergarten oder Primarschule betreffen, entscheiden die Gemeindevorstände der jeweiligen Gemeinde.</p> <p>³ Den Gemeindevorständen obliegt die Genehmigung von Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Verbandsgemeinden liegen.</p> <p>⁴ Die Beschlussfassung erfolgt gemäss den Gemeindeverfassungen und erfordert die Mehrheit der Gemeinden.</p> <p>Keine Änderung</p>
--	--

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Dem Schulrat obliegt die Handhabung der Schulgesetzgebung von Bund, Kanton und Gemeinden. Als vollziehendes Organ leitet und beaufsichtigt er den Schulbetrieb.

² Ausserdem obliegen ihm:

- a) Strategische Führung des Schulverbands
- b) Vertretung des Schulverbands nach aussen
- c) Wahl und Entlassung des Schulleiters;
Erstellen eines Pflichtenhefts des Schulleiters
- d) Beschlussfassung über Geschäfte, die ihm von der Schulleitung vorgelegt werden, insbesondere:
 - Wahl und Entlassung der Kindergartenlehrperson
 - Wahl und Entlassung der Lehrkräfte
 - Wahl und Entlassung des übrigen Personals
 - Festsetzung der Pensen der unterrichtenden Lehrpersonen
 - Organisation der Transporte sowie der schulbegleitenden Angebote (Mittagstisch, Tagesbetreuung)
- e) Ausarbeitung des Entwurfs für eine Schulordnung zuhanden der Verbandsgemeinden
- f) Erlass einer Kompetenzordnung
- g) Erlass einer Disziplinarordnung und weiterer Reglemente
- h) Überwachung der Schulanlagen und Einrichtungen
- i) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Jahresberichtes sowie des Budgets zuhanden der Verbandsgemeinden
- j) Aufnahme von auswärtigen Schülern sowie Festlegung der Entschädigung

Keine Änderung

Einschub noch vornehmen

<p>Art. 12 Organisation Der Präsident beruft den Schulrat ein und leitet die Sitzungen. Sitzungen und Besprechungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung genehmigt. Das Protokoll wird den Gemeindevorständen zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Art. 13 Sitzungen ¹ Der Präsident ruft den Schulrat zu Sitzungen ein, so oft es die Geschäfte erfordern. ² Auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Schulrats ist der Präsident verpflichtet, eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. ³ Die Einberufung der Sitzung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden wenigstens sieben Tage im Voraus. ⁴ Der Schulleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teil. ⁵ Die Sitzungen des Schulrats werden protokolliert. Das Protokoll wird jeweils in der folgenden Sitzung des Schulrats genehmigt.</p> <p>Art. 14 Beschlussfassung Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schulräte anwesend sind. Es besteht Stimmpflicht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.</p> <p>Art. 15 Abstimmungen und Wahlen ¹ Der Schulrat fasst seine Beschlüsse mit offenem Handmehr. ² Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>⁴ Der Schulleiter nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen des Schulrats teil. Streichen</p> <p>² Für alle Entscheide gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit</p>
--	---

<p>gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>Art. 16 Unterschriftenregelung Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident mit einem weiteren Mitglied des Schulrats (Doppelunterschrift).</p> <p>C. Die Geschäftsprüfungskommission</p> <p>Art. 17 Zusammensetzung und Aufgaben ¹ Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) setzt sich aus je einem Vertreter der Verbandsgemeinden zusammen.</p> <p>² Dieser ist in der Regel Mitglied der GPK der jeweiligen Verbandsgemeinde.</p> <p>³ Die GPK konstituiert sich selbst.</p> <p>⁴ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre</p> <p>⁵ Die GPK prüft die Rechnungs- und Betriebsführung des Schulverbands, erstattet den Verbandsgemeinden jährlich bis Ende Februar Bericht und stellt Antrag.</p> <p>⁶ Die GPK kann eine externe Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsprüfung beauftragen.</p> <p>III. Personal</p>	<p>gibt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.</p> <p>³ Stimmen erhalten Furna mit 16%, Fideris mit 16%, Jenaz mit 16% und Schiers mit 48%.</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 18 Anstellungsverhältnis ¹ Schulleitung, Lehrpersonen und weiteres Personal sind Angestellte des Schulverbands.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>² Subsidiär gelangen die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss zur Anwendung.</p> <p>Art. 19 Schulleitung Der Schulleiter hat gemäss dem kantonalen Reglement über Beitragsleistungen für Schulleitungen die Aufgabe, den Schulverband im Rahmen der Schulgesetzgebung operativ zu führen, insbesondere in den Bereichen der Pädagogik und Sonderpädagogik, des Personals, der Organisation und Administration sowie der Finanzen.</p> <p>Art. 20 Lehrpersonen Die Lehrpersonen können aufgrund von Aufträgen des Schulleiters im Rahmen ihres jeweiligen Pensums weitere Aufgaben übernehmen, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Zusätzliche Aufgaben, die der Erziehungs- und Bildungsauftrag sowie der Schulbetrieb fordern b) Besondere Schulfunktionen und besondere Aufgaben in der geleiteten Schule <p>IV. Schulanlagen</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p>Art. 21 Schulräumlichkeiten ¹ Für Kindergarten und Primarschule benutzt der Schulverband die Schulinfrastruktur der Verbandsgemeinden. Grundsätzlich gilt, dass der Gebäudeunterhalt sowie die Nebenkosten gemäss Absatz 3 von der Standortgemeinde selbst getragen werden, solange vorwiegend Kinder aus der betreffenden Gemeinde die Infrastruktur benützen.</p> <p>² Für die Oberstufe mietet der Schulverband die benötigte Schulinfrastruktur der Gemeinde</p>	<p>² Für die Oberstufe mietet der Schulverband die benötigte Schulinfrastruktur der Gemeinde Schiers. Der Mietzins deckt die Kosten gemäss</p>

Schiers. Der Mietzins deckt die Nebenkosten gemäss Absatz 3.

³ Als Nebenkosten gelten die Auslagen für Hauswart, Reinigung, Heizung, Strom, Telefon, Internet, TV und Radio.

Art. 22 Auflösung eines Schulstandorts

Ein Kindergarten- und/oder Schulstandort in einer Verbandsgemeinde kann nur aufgelöst werden, wenn die entsprechende Verbandsgemeinde der Auflösung zustimmt, resp. wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

V. Finanzen

Art. 23 Ausgaben

Der Schulverband finanziert insbesondere:

- a) Die Besoldungen inkl. Sozialleistungen, Weiterbildung und Spesen
- b) Die Kosten für die Miete der benötigten Infrastruktur (gemäss Art. 21)
- c) Die für den Betrieb der Schule benötigten Einrichtungen, Geräte, Unterrichtsmittel, Verbrauchsmaterial und Massnahmen
- d) Den Transport der Schüler und der Kindergärtner
- e) Die Kosten der Tagesstruktur (betreuter Mittagstisch, betreute Tages- und Randlektionen)
- f) 50% der Kosten für die Mittagsverpflegung
- g) Die Entschädigung der Schulorgane gemäss Entschädigungsreglement

betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (Kostenmiete)

³ ~~Als Nebenkosten gelten die Auslagen für Hauswart, Reinigung, Heizung, Strom, Telefon, Internet, TV und Radio.~~ **Streichung**

Keine Änderung

V. Finanzen

Der Schulverband ist besorgt für eine haushälterische Führung der Finanzen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit (Ergänzung).

Art. 23 Ausgaben

Der Schulverband finanziert insbesondere **unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevorstände bei Kindergarten und Primarstufe:**

- h) Die übrigen Kosten (Versicherungen, Schulveranstaltungen, etc.) gemäss Voranschlag

Art. 24 Einnahmen

Der Schulverband deckt seine Kosten wie folgt:

- a) durch die Beiträge der Verbandsgemeinden
- b) durch Beiträge des Kantons im Rahmen der kantonalen Schulgesetzgebung
- c) durch allfällige Zuwendungen Dritter. Diese sind vom Schulrat zweckgebunden einzusetzen.

Art. 25 Kostenverteilung

Die Kosten werden nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Einnahmen von Dritten jährlich im Verhältnis zur Schülerzahl (70%) und zur Einwohnerzahl (30%) der Gemeinden aufgeteilt.

Art. 26 Finanzkompetenzenregelung

¹ Die operative Führung der Finanzen sowie die Finanzkompetenz innerhalb des Budgets liegen beim Schulleiter.

² Die Finanzkompetenz des Schulrates für ausserordentliche nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 20'000.--.

Art. 27 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Schuljahr (1. August – 31. Juli).

Keine Änderungen

Art. 25 Kostenverteilung

¹ Die Kosten für die Kindergärten und Primarschule werden nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Einnahmen von Dritten verursachergerecht auf die jeweiligen Gemeinden verteilt.

² Die Kosten der Oberstufe werden nach Abzug der Beiträge des Kantons und der Einnahmen von Dritten jährlich im Verhältnis zur Schülerzahl (70%) und zur Einwohnerzahl (30%) der Gemeinden aufgeteilt.

² Die Finanzkompetenz des Schulrates für ausserordentliche nicht budgetierte Ausgaben beträgt Fr. 20'000.--, sofern es nicht Kindergärten und Primarschule betrifft.

Keine Änderung

<p>Art. 28 Eigentum ¹ Es wird kein Vermögen gebildet.</p> <p>² Angeschaffte Einrichtungen, Geräte, etc. (gemäss Art. 24c) gehören dem Schulverband. Es wird ein Inventar geführt.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 29 Haftung für Verbindlichkeiten Die Verbandsgemeinden haften für die Verbindlichkeiten des Schulverbandes, im Rahmen ihrer Beitragspflicht.</p>	Keine Änderung
<p>VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 30 Inkrafttreten ¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und mit der Genehmigung durch die Regierung per 1. Januar 2013 in Kraft.</p> <p>² Der Schulrat tritt sein Amt nach Wahl der Delegierten durch die Gemeindevorstände an.</p> <p>³ Diese Statuten finden erstmals auf Beginn des Schuljahres 2013/2014 Anwendung.</p> <p>⁴ In der Übergangszeit bis zum 31. August 2013 führen die gewählten Schulräte die Schulen wie bisher.</p>	<p>¹ Diese Statuten treten nach Annahme durch die Gemeindeversammlungen und mit der Genehmigung durch die Regierung per 1. August 2022 in Kraft.</p> <p>². Die bisherigen Statuten werden nach Annahme der neuen Statuten ausser Kraft gesetzt. Art. 35?</p> <p>Alternative: Es werden nur die geänderten Art. zur Genehmigung vorgetragen (Teilrevision).</p>
<p>Art. 31 Übernahme von Einrichtungen Mobilien, Lehrmittel, Schulmaterial und Hilfsmittel der Verbandsgemeinden werden vom Schulverband entschädigungslos übernommen. Die Übernahme wird in einer Vereinbarung geregelt.</p>	Streichen?
<p>Art. 32 Änderung der Statuten Die Statuten können auf Antrag des Schulrates, eines Gemeindevorstandes der</p>	Keine Änderung

<p>Verbandsgemeinden oder aufgrund einer Initiative gemäss Art. 9 jederzeit gänzlich oder teilweise geändert werden.</p>	
<p>Art. 33 Beitritt, Austritt</p>	
<p>¹ Die Verbandsgemeinden entscheiden über den Beitritt von weiteren Gemeinden.</p>	Keine Änderung
<p>² Die Verbandsgemeinden können frühestens nach vier Jahren Mitgliedschaft aus dem Verband austreten. Sie haben dabei eine zweijährige Kündigungsfrist auf Ende eines Schuljahres einzuhalten. Vorbehalten bleibt eine vorherige Fusion einer oder mehrerer Verbandsgemeinden.</p>	Ev. Anpassung
<p>³ Die Haftung einer austretenden Gemeinde für ihre dem Schulverband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten wie auch für die vor ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Schulverbands bleibt bestehen.</p>	Keine Änderung
<p>Art. 34 Auflösung</p>	
<p>¹ Die Auflösung des Schulverbands bedarf einer doppelten Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden.</p>	Keine Änderung
<p>² Bei einer Auflösung des Schulverbands werden Guthaben und Verbindlichkeiten des Schulverbands im Verhältnis zur Bevölkerung der Verbandsgemeinden verteilt.</p>	
<p>Art. 35 Aufhebung widersprechender Bestimmungen</p>	
<p>Auf den 1. September 2013 gelten alle diesen Statuten widersprechenden Bestimmungen der Verbandsgemeinden als aufgehoben.</p>	
<p>Änderung von Art. 27 Geschäftsjahr mit Gültigkeit ab Schuljahr 2016/17</p>	

Angenommen von den Gemeindeversammlungen

Fideris, 27. November 2015

Die Gemeindepräsidentin
Der Gemeindeschreiber

Marianne Flury
Ernst Gabriel

Furna, 3. Dezember 2015

Der Gemeindepräsident
Die Gemeindeschreiberin

Hanspeter Sonderegger
Menga Hartmann

Jenaz, 3. März 2016

Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber

Werner Bär
Daniel Gasner

Schiers, 23. Februar 2016

Der Gemeindepräsident
Der Gemeindeschreiber

Christoph Jaag
Gabriel Duff

Von der Regierung des Kantons Graubünden
genehmigt gemäss Beschluss Nr. 282 vom
5.4.2016

Der Regierungspräsident
Der Kanzleidirektor

Dr. Chr. Rathgeb
Dr. C. Riesen